

# Professionelle Hilfe und Pflege zu Hause und in der Tagespflege

## Auf welche Leistung Sie Anspruch haben:



### Was zahlt die Krankenkasse?

Die Krankenkasse bezahlt die Kosten der ärztlich verordneten Behandlungspflege (nur medizinische Hilfeleistungen), nachdem sie diese genehmigt hat und rechnet die Kosten direkt mit dem Pflegedienst ab.

Wenn durch die häusliche Pflege ein Krankenhausaufenthalt abgekürzt oder vermieden wird, zahlt die Kasse auch die Kosten für die Grund- und Behandlungspflege bis zu zwei Einsätzen täglich für max. vier Wochen

### Was zahlt die Pflegekasse?

Die Pflegekasse beteiligt sich an den Kosten für Pflege, hauswirtschaftliche Versorgung und pflegerische Betreuung im Rahmen der durch das Pflegestärkungsgesetz 2 (PSG) festgelegten Leistungsbeträge (siehe unten).

<b>Leistungen der Pflegekasse nach Pflegegraden (PG) ab 2017 in Euro</b>						
Leistung	nach § SGB XI	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegeberatung	§ 7a und 7b	Anspruch gilt für alle Pflegegrade				
Beratung in der Häuslichkeit	§ 7a Abs. 2	Anspruch gilt für alle Pflegegrade				
Pflegekurse und häusliche Schulungen	§ 45 Abs. 1	Anspruch gilt für alle Pflegegrade				
Häusliche Pflege		Anspruch nur über 125,00 € Entlastungsbetrag	689,00 €	1.298,00 €	1.612,00 €	1.995,00 €
Pflegesachleistungen	§ 37					
oder:						
Pflegegeld	§ 36	-	316,00 €	545,00 €	728,00 €	901,00 €
Professionelle Urlaubs- und Verhinderungspflege:	§ 39 ggf. +1/2 Betrag § 42	-	1612.- bis 2418.- € jährlich bei Pflegegrad 2-5			
Aufwendungen bis 6 Wochen im Jahr						
<b>Zusätzliche Sachleistung: Tagespflege</b>	§ 41	Anspruch nur über 125 € Entlastungsbetrag	689,00 €	1.298,00 €	1.612,00 €	1.995,00 €
Entlastungsbetrag	§ 45 b	125,00 € monatlich für alle Pflegegrade				
Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel	§ 40 Abs.1-3 und 5	40,00 € monatlich für alle Pflegegrade				
Umwandlungsanspruch amb. Sachleistung zu Betreuungs- und Entlastungsleistungen (bis 40%)		-	275,60 €	519,20 €	644,80 €	798,00 €

## Wann zahlt das Sozialamt?



- \* Das Sozialamt übernimmt **Kosten für Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung und pflegerische Betreuung**, wenn das eigene Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen nicht ausreicht. Das Sozialamt leistet auch Hilfen, falls kein Anspruch auf Leistungen des PVG besteht oder die Sachleistungen des PVG nicht ausreichen, um den individuellen Bedarf zu decken.

Wer Anspruch auf Leistungen des PVG hat, kann neben der event. erforderlichen Pflegekostenübernahme durch das Sozialamt zusätzlich ein **pauschales Pflegegeld** je nach Pflegestufe erhalten. Das Pflegegeld kann aber bei Einsatz einer Sozialstation um maximal 2/3 gekürzt werden. **Pflegegeld vom Sozialamt wird allerdings nur dann gezahlt, wenn Sachleistung nach PVG in Anspruch genommen wird.** Beim Bezug von (anteiliger) Geldleistung nach PVG wird das von der Pflegekasse gezahlte Pflegegeld in voller Höhe auf das Pflegegeld des Sozialamtes angerechnet.

**WICHTIG:** Anträge bei der Pflegekasse und dem Sozialamt ohne Verzögerung stellen (lassen), damit keine Ansprüche verloren gehen! Bei der Antragstellung sind Ihnen neben den Sachbearbeitern bei Pflegekasse oder Sozialamt auch gerne die MitarbeiterInnen der FAUNA e.V. behilflich.

Das Sozialamt übernimmt nur dann Leistungen, wenn die Antragsteller die erforderlichen Hilfen nicht aus dem eigenen Einkommen oder Vermögen finanzieren können.

### Freibeträge beim Antrag auf Übernahme der Kosten für einen ambulanten Pflegedienst:

1. <b>Einkommensfreibetrag</b> bei Pflegebedürftigkeit für eine <u>alleinstehende</u> Person: <i>unabhängig von der Pflegestufe der Pflegeversicherung:</i>	<b>818,00 €</b>	+ die Kosten der Kaltmiete
+ ggf. Familienzuschläge für weitere Familienmitglieder, die vom Antragsteller überwiegend unterhalten werden:	<b>368,00 €</b>	Partner
2. <b>Vermögensfreibetrag</b> (Ersparnisse/Sparguthaben etc.): bei <u>allen</u> Pflegestufen:	<b>5.000,00 €</b>	
+ ggf. Familienzuschlag für Ehepartner	+ <b>5.000,00 €</b>	
+ ggf. Familienzuschlag für jede weitere Person	+ <b>500,00 €</b>	

Die Pflegeeinstufung wirkt sich aber auf den selbst einzusetzenden Betrag aus, mit dem das Einkommen ggf. den Einkommensfreibetrag übersteigt: So muss je nach Pflegegrad das Einkommen oberhalb der Freigrenze nur anteilig eingesetzt werden!

### Heranziehung von Kindern zur Finanzierung der Pflegekosten:

Eltern/Kinder können unter Umständen zu einer Kostenbeteiligung an den Leistungen des Sozialamtes herangezogen werden. **Das Sozialamt sieht i.d.R. aber von einer Heranziehung ab, wenn sich Angehörige zusätzlich zum Einsatz von professionellen Helfern an der Pflege des Pflegebedürftigen beteiligen.** Haben Sie keine Angst, einen Antrag beim Sozialamt zustellen, nur weil eventuell Angehörige an den Kosten beteiligt werden. Sie verzichten sonst ggf. auf Ihr gutes Recht und auf Leistungen im Falle Pflegebedürftigkeit. Ihre Angehörigen müssen sich nur im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten an den Kosten beteiligen - im Gegensatz zu entstehenden Kosten, wenn Sie die Restkosten der Pflege selbst bezahlen möchten. *Das Büro der fauna stellt Ihnen gerne weitere Infomaterialien (u.a. auch ein Unterhaltsrechner der Stiftung Warentest als Excel-Datei zur Ermittlung der Unterhaltsverpflichtung von Kindern) zur Verfügung.*

**Ansprechpartnerinnen beim Sozialamt nennen wir Ihnen gerne.**

**BITTE BEACHTEN SIE: Entschieden wird im Einzelfall allein durch das Sozialamt! Die hier genannten Freibeträge sind wegen möglicher weiterer Freibeträge nur Orientierungswerte.**

**Wir beraten Sie gerne persönlich! Vereinbaren Sie mit uns ein unverbindliches Informationsgespräch in unserem Büro oder auch bei Ihnen zu Hause.**

**FAUNA e.V., Stolberger Str. 23, 52068 Aachen  
Tel. 0241/ 510 530-0**

Fax: 0241 / 510 530-20  
www.fauna-aachen.de  
Email: fauna@fauna-aachen.de